

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam

Vom 14. Mai 1998

Gemäß § 22 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät I erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuß
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 9 Dissertation
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Entscheidung über die Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Publikationsformen
- § 16 Ablieferungspflicht
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Ungültigkeit der Promotion
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Promotionsrecht

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität Potsdam verleiht aufgrund einer Dissertation und einer bestandenen mündlichen Prüfung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(2) Die Fakultät kann den Grad einer Doktorin oder eines

Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlichen oder geistig-schöpferischen Leistungen in den Fachgebieten, für die die Fakultät zuständig ist, verleihen (s. § 20). Verdienste, die allein auf einer außerfachlichen Förderung der Wissenschaften beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.

(3) Die Fakultät kann die Promotion gemeinsam mit anderen Hochschulen durchführen. Näheres regeln die Kooperationsvereinbarungen mit diesen Einrichtungen.

(4) Die Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät I sind im Anhang aufgeführt.

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Für die Durchführung der Promotion ist der Fakultätsrat zuständig. Er wählt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit einen Promotionsausschuß.

(2) Dem Promotionsausschuß gehören neben der Dekanin oder dem Dekan oder einer von ihr oder ihm benannten Stellvertretung drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professoren und ein promoviertes Mitglied aus dem akademischen Mittelbau der Fakultät an. Er kann im Bedarfsfall durch Habilitierte so erweitert werden, daß jedes Institut vertreten ist.

(3) Die Dekanin oder der Dekan oder ihre oder seine Stellvertretung ist die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren,
2. Entscheidung über den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens,
4. Einsetzung der Prüfungskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren und Übertragung des Vorsitizes an ein Kommissionsmitglied für das betreffende Promotionsverfahren,
5. Überwachung der in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen,
6. Überprüfung des Ablaufs des Promotionsverfahrens, wenn von Verfahrensbeteiligten Widerspruch erhoben wird,
7. Entscheidung über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 18,

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 2.7.1998.

8. Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 19,
 9. Entgegennahme von Vorschlägen für Ehrenpromotionen und Beauftragung einer Kommission mit ihrer Prüfung.
- (5) Der Promotionsausschuß kann dem Fakultätsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte sind. Ihr gehören an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter,
2. in der Regel zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachs der Fakultät, das für die Promotion zuständig ist,
3. mindestens eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Fakultät, die oder der nicht dem Fach angehört.

Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Person, die die Promotion beantragt, benannt werden, sofern ein solcher Vorschlag vorliegt (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 2 und § 11 Abs. 1).

(2) Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Potsdam sowie anderer Hochschulen können auf Beschluß des Promotionsausschusses zum Mitglied der Prüfungskommission ernannt werden.

(3) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Arbeit als Dissertationsschrift,
2. Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und der mündlichen Prüfung sowie Festlegung des Gesamturteils.

(4) Die Prüfungskommission tagt nichtöffentlich.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

- a) ein berufsqualifizierender Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder
- b) ein berufsqualifizierender Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende,

angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach oder

- c) bei weniger einschlägigen Voraussetzungen zusätzliche Studien im Promotionsfach oder
- d) für befähigte Absolventinnen oder Absolventen eines geeigneten Fachhochschulstudiengangs die Absolvierung von Teilen von Studiengängen der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam;

2. für Ausländerinnen oder Ausländer darüber hinaus eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (es sei denn, die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 liegen vor);

3. eine Erklärung, daß die die Promotion beantragende Person noch an keiner anderen Fakultät oder anderen Hochschule ein Promotionsverfahren eröffnet hat.

(2) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 4;
2. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer kurzen Beschreibung des Arbeitsziels oder der Antrag auf Zuteilung eines Dissertationsthemas;
3. der Name und die schriftliche Zusage einer zur Betreuung berechtigten Person, daß sie die Betreuung übernimmt, oder der Antrag auf Beiordnung einer betreuenden Person. Dessen Einverständnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses eingeholt. Ist die vorgesehene Person zur Betreuung nicht bereit, kann das Einverständnis einer anderen zur Betreuung berechtigten Person eingeholt werden.

(4) Zur Betreuung berechtigt sind alle Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie alle Emeriti oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren der Fakultät.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt schriftlich durch den Promotionsausschuß; eine Ablehnung des Antrags bedarf einer Begründung. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn die Fakultät für das Thema zuständig ist, die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und eine Person zur Betreuung der Arbeit gewonnen werden kann.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 kann auch eine bereits fertiggestellte Dissertation in einem Promotionsfach der Fakultät vorgelegt werden. Es gelten dann die Regelungen des § 6.

§ 6

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr. phil. ist schriftlich an den Promotionsausschuß zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. eine Erklärung, für welches Fach die Promotion angestrebt wird;
2. ein in deutscher Sprache verfaßter Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf darlegt;
3. die Nachweise über die in § 4 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, sofern keine Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorausgegangen ist (andernfalls ist auf die erfolgte Annahme hinzuweisen);
4. die Dissertation in drei gebundenen oder gehefteten Kopien;
5. eine Erklärung, daß die Arbeit selbständig verfaßt wurde und bei der Abfassung nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
6. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Fakultät einer Universität oder gleichgestellten Hochschule vorgelegen hat;
7. eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester bzw. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind;
8. ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen wissenschaftlichen Schriften.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:

1. eine Erklärung, wer die Dissertation betreut hat;
2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Lehnt der Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Promotionsausschuß kann den Antrag nur ablehnen, wenn

1. mindestens eine der Voraussetzungen nach § 4 nicht vorliegt;
2. die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Fakultät zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist.

§ 8

Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die antragstellende Person hat bis zum Eingang des zuerst vorliegenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt als nicht unternommen.

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation muß ein Thema aus den Promotionsfächern der Fakultät (s. Anhang) behandeln. Sie muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuß. Fremdsprachen sollten zugelassen werden, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich sind und die Begutachtung in der Fakultät gesichert ist.

(3) Die Dissertation soll als Ganzes nicht veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen, über die der Promotionsausschuß entscheidet, kann sie ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation muß auf dem Titelblatt das Thema der Arbeit und den Namen der Verfasserin oder des Verfassers sowie die Kennzeichnung als eine bei der Philosophischen Fakultät I eingereichten Dissertation und das Jahr der Einrei-

chung nennen. Bei fremdsprachigen Dissertationen muß sie als Anhang eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von ca. 10 Seiten in deutscher Sprache enthalten.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Über die Dissertation werden in der Regel zwei Gutachten eingeholt. Falls beide Gutachterinnen oder Gutachter aus demselben Institut stammen, sollte ein drittes, auswärtiges Gutachten eingeholt werden. Sofern ein Mitglied der Fakultät, das eine Professur innehat oder habilitiert ist, die Dissertation betreut hat, soll dieses in der Regel das Erstgutachten erstatten. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht der zu promovierenden Person das Recht des Vorschlags darüber zu, wer eines der Gutachten erstellen soll. Die Vorgeschlagenen müssen die Lehrbefugnis für das angestrebte Promotionsfach besitzen. Für die weiteren Gutachten bestellt die Prüfungskommission habilitierte Personen aus der Fachrichtung der vorgelegten Dissertation.

(2) Die Gutachten werden gleichzeitig und unabhängig voneinander erstellt. Sie sind der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung getrennt in schriftlicher Form zuzuleiten. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist empfehlen. In jedem Gutachten kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig gemacht werden. Im Einzelfall kann entschieden werden, daß die Auflagen nicht vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 11 Abs. 5 haben. Den Auflagen ist aber in jedem Falle vor der Veröffentlichung nachzukommen (vgl. § 14 Abs. 1). Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Für die Bewertung sind zulässig:

summa cum laude	= eine hervorragende Leistung
magna cum laude	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
cum laude	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
rite	= eine den Anforderungen entsprechende Leistung.

(4) Wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden oder wenn die Bewertung um mehr als einen Grad differiert, muß die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten einholen, das nach Möglichkeit innerhalb von 6 Wochen vorliegen soll. In diesem zusätzlichen Gutachten sind die in den anderen Gutachten genannten Gründe zu würdigen und zu gewichten.

(5) In Abweichung von Absatz 4 kann ein weiteres Gutachten auch dann eingeholt werden, wenn von den beiden ersten Gutachten eines zu der Bewertung "summa

cum laude" und das andere zu der Bewertung "magna cum laude" kommt.

(6) Wird bei der Erstellung eines Gutachtens die Frist ohne Angabe von Gründen um mehr als einen Monat überschritten, holt die Prüfungskommission auf Antrag der zu promovierenden Person ein anderes - evtl. auswärtiges - Gutachten anstelle des bisherigen Gutachtens ein. Betrifft dies das Erstgutachten, so tritt das Vorschlagsrecht nach Absatz 1 erneut in Kraft. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit der Promovenden oder dem Promovenden.

(7) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht im Dekanat fakultätsöffentlich ausgelegt. Auf Antrag kann diese Frist auf zwei Wochen verkürzt werden. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen. Stellungnahmen zur Dissertation müssen während der Auslegungsfrist angekündigt und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

§ 11

Entscheidung über die Dissertation

(1) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Vorlesungszeit spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.

(2) Über die Annahme oder vorläufige Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 10). Sie hat sich für eine Annahme zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Annahme plädiert und die Stellungnahmen nach § 10 Abs. 7 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den positiven Gutachten nennt. Sie hat sich für eine Ablehnung zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Ablehnung plädiert und die Stellungnahmen nach § 10 Abs. 7 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den negativen Gutachten nennt.

(3) Die Bewertung der Dissertation richtet sich nach den in den einzelnen Gutachten vorgeschlagenen Noten. Das Prädikat für die Dissertation wird durch die Prüfungskommission auf der Grundlage der in den einzelnen Gutachten vorgeschlagenen Prädikate bestimmt:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite

(4) Die Annahme und Bewertung der Dissertation ist der zu promovierenden Person vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen. Der Promotionsausschuß macht die

Gutachten der zu promovierenden Person nach der Entscheidung über die Annahme der Arbeit rechtzeitig vor Abgabe der Thesen (§ 12 Abs. 3) zugänglich.

(5) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so kann sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Verfasserin oder den Verfasser abhängig machen. Mit dem Beschluß über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluß über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist ist der promovierenden Person von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Wird die überarbeitete Dissertation dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission fristgerecht wieder eingereicht, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die gesetzte Überarbeitungsfrist versäumt, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Eine Ablehnung der Dissertation ist der Promovenden oder dem Promovenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mit einer Begründung mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen. Gegen den ablehnenden Bescheid der Prüfungskommission kann beim Promotionsausschuß Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß unter Hinzuziehung der Person, die die Arbeit betreut hat. Im Fall der Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7 bei den Prüfungsakten.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation abgelegt. In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuß unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 auf Antrag der zu promovierenden Person zulassen.

(2) Die Disputation wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.

(3) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die Doktorandin oder der Doktorand - nicht länger als 15 Minuten - die von ihr oder ihm für die Disputation schriftlich festgelegten Thesen. Die Thesen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen und werden den

Mitgliedern der Prüfungskommission 10 Tage vor der Disputation zugänglich gemacht. Das Fragerecht haben die Mitglieder der Prüfungskommission, sodann die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie der Fakultätsöffentlichkeit.

(4) Die Leitung der wissenschaftlichen Aussprache erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Ein weiteres Mitglied der Kommission wird beauftragt, ein Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation anzufertigen.

(5) Die Disputation findet öffentlich statt. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis (siehe § 10 Abs. 3). Für die Bewertung sind folgende Prädikate zulässig:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite
non sufficit

Ist die Disputation bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage des Prädikats für die Dissertation und des Prädikats für die Disputation das Gesamtprädikat der Promotion fest. Das Prädikat "summa cum laude" wird nur vergeben, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation dieses Prädikat aufweisen.

(7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

§ 13

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovenden oder dem Promovenden das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Der Fakultätsrat ist über das Ergebnis zu benachrichtigen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät I stellt eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen und in der in § 16 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzugeben. Vor der Drucklegung der Dissertation ist die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch die Fakultät einzuholen. Diese wird vom vorsitzenden

Mitglied der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den Gutachtern erteilt.

(2) Wird nachgewiesen, daß eine Veröffentlichung durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger gesichert ist (§ 15 Nr. 1), so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 entsprechen und auf der Rückseite des Titelblatts die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten. Durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger veröffentlichte Dissertationen müssen zumindest als Dissertation an der Universität Potsdam gekennzeichnet sein.

§ 15 Publikationsformen

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger;
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift;
3. Veröffentlichung durch die Promovendin oder den Promovenden in Druckform, insbesondere Buch- oder Fotodruck;
4. Veröffentlichung durch die Promovendin oder den Promovenden in Form von Microfiches;
5. Bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteils in Form von Microfiches.

§ 16 Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger als Monographie (§ 15 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 15 Nr. 2) veröffentlicht, sind sechs Exemplare abzuliefern.

(2) Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation mit den in § 14 Abs. 3 geforderten Angaben beigelegt.

(3) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch die Promovendin oder den Promovenden selbst (§ 15 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 40.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 15 Nr. 4), sind eine ungebundene und drei gebundene kopierfähige Exemplare der Dissertation sowie ggf. ein Negativfilm der Abbildungen gemäß § 15 Nr. 4 abzuliefern, sowie 40 Microficheskopien.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 15 Nr. 5, so gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Zweck der Ablieferung in den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist die nichtgewerbliche Verteilung der abgelieferten Exemplare bzw. Microficheskopien durch die Universität Potsdam. Mit der Ablieferung überträgt die Promovendin oder der Promovend der Universität hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tauschverpflichtungen überschüssige Exemplare bzw. Microficheskopien wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.

(7) Bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder als Monographie durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger gilt die Ablieferungspflicht als erfüllt, wenn eine Bescheinigung der Zeitschrift über die Annahme der Arbeit zum Druck bzw. ein Verlagsvertrag mit einer gewerblichen Verlegerin oder einem gewerblichen Verleger vorgelegt werden kann.

§ 17 Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 16 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde im Rahmen eines Festaktes der Universität vollzogen. Auf Antrag kann eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Promotionsverfahrens ausgestellt werden, die zum Führen des Dokortitels "Dr. phil." berechtigt.

(2) Die Promotionsurkunde muß enthalten:

1. den Namen der Universität und der Fakultät,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. das Promotionsfach,
4. den Titel der Dissertation und ihre Bewertung,
5. das Gesamtprädikat gemäß § 12 Abs. 5,
6. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,
7. den Namen der Dekanin oder des Dekans,
8. den Namen der Rektorin oder des Rektors.

Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Universität versehen und von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät und der Rektorin oder dem Rektor der Universität Potsdam unterschrieben. Als Tag der Promotion wird der Tag der (letzten) mündlichen Prüfung genannt.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Recht verbunden, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß die Promovendin oder der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat

oder daß wesentliche Voraussetzungen (§ 4) irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Promotionsausschuß nach Anhörung der Prüfungskommission und der Promovenden oder des Promovenden die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn die oder der Promovierte

1. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad mißbraucht wurde.

§ 20

Ehrenpromotion

Eine Ehrenpromotion - Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) - für besondere wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Förderung der Wissenschaft muß von mindestens drei Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der zuständigen Fakultät beantragt werden. Der Vorschlag wird vom Promotionsausschuß entgegengenommen und durch eine von ihm benannte Kommission geprüft. Auf der Grundlage des Votums der Kommission entscheiden die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren, wobei schriftliche Voten zulässig sind.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 3. November 1994 (AmBek. UP 1995 S. 122) außer Kraft.

Anhang

Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät I

- Amerikanistik
- Anglistik
- Cultural Studies (Arbeitstitel)
- Germanistik
- Geschichte
- Jüdische Studien
- Klassische Philologie
- Kunstgeschichte
- Philosophie
- Religionswissenschaft
- Romanistik
- Slavistik

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 16. April 1998

Aufgrund § 84 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam die Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam wie folgt geändert: 1

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Juli 1995 (AMBek UP 1996 S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 6 wird wie folgt neugefaßt:

"Jeder Gutachter, der der Universität Potsdam angehört, ist für die Dauer des Verfahrens Mitglied des Habilitationsausschusses."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

1 Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 27.05.1998

Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam

Vom 18. Dezember 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 39 Abs. 6 i. V. m. § 84 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbhHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 18. Dezember 1997 folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen: 1

Übersicht

§ 1	Immatrikulation
§ 2	Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
§ 3	Rücknahme der Immatrikulation
§ 4	Versagung/Widerruf der Immatrikulation
§ 5	Doppelstudium
§ 6	Parallelstudium
§ 7	Mehrfachimmatrikulation
§ 8	Nebenhörer (Zweithörer)
§ 9	Besondere Studiengänge
§ 10	Promotionsstudium
§ 11	Mitwirkungspflicht
§ 12	Gasthörer
§ 13	Studiengangwechsel bzw. Teilstudiengangwechsel
§ 14	Rückmeldung
§ 15	Beurlaubung
§ 16	Exmatrikulation
§ 17	Exmatrikulation aus besonderem Grund
§ 18	Zuständigkeiten
§ 19	Übergangsbestimmungen
§ 20	Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird auf Antrag durch die Immatrikulation und für die Dauer der Immatrikulation gemäß § 76 Abs. 1 BbhHG als Studierender in die Universität Potsdam aufgenommen. Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Im Falle eines Lehramtsstudiums kann die Immatrikulation für Unterrichtsfächer, Lernbereiche und berufliche Fachrichtungen erfolgen. Bei Magisterstudiengängen kann die Immatrikulation mit Ausnahme von zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen zunächst für das erste Hauptfach erfolgen. Das zweite Hauptfach bzw. die Nebenfächer sind bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters dem Studentensekretariat anzuzeigen.

(2) Durch die Immatrikulation wird die Studienbewerberin

oder der Studienbewerber für die Dauer der Immatrikulation Mitglied der Universität Potsdam mit den daraus folgenden, Rechten und Pflichten. Dazu gehört das Recht, Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge zu besuchen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung Prüfungen anderer Studiengänge abzulegen. Die Teilnahmegenehmigung an anderen Lehrveranstaltungen kann versagt werden, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl vorgesehen ist und Haupthörer dieser Studiengänge bei der Inanspruchnahme des Lehrveranstaltungsangebots behindert oder eingeschränkt werden oder wenn die nach der Studienordnung erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen wird.

(3) Die Immatrikulation in einen Fachstudiengang setzt voraus, daß die Bewerberin oder der Bewerber

- die nach § 20 oder § 30 BbhHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzt;
- für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung, sofern er einen solchen wählt, zugelassen worden ist;
- neben einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis auch den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache erbringt (Zertifikat der Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber [DSH] oder ein gleichwertiger Nachweis deutscher Sprachkenntnisse);
- für ein weiterführendes bzw. weiterbildendes Studium die in den jeweiligen Ordnungen ausgewiesenen Zugangsvoraussetzungen besitzt.

(4) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

- nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden;
- ein Studiengang nicht fortgeführt wird;
- die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist;
- der Bewerberin oder dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die in Prüfungsordnungen geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen;
- Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen am Studienkolleg zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung teilnehmen bzw. einen Sprachkurs in Deutsch als Fremdsprache zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber oder als Programm- und Austauschstudenten ausgewählte Lehrveranstaltungen an der Universität Potsdam besuchen.

(5) War eine Bewerberin oder ein Bewerber für denselben Diplom- bzw. Magisterstudiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits immatrikuliert, wird sie/er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen eingeschrieben, wenn für dieses Fachsemester ein Lehrangebot existiert und Studien- bzw. Prüfungsordnung keine Zugangshindernisse ausweisen. Überschreitet die Fachsemesterzahl die Regelstudienzeit, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Nr. 4 dieser Ordnung über eine Fachsemestereinstufung. Hat die

1 Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 19.06.1998

Studienbewerberin oder der Studienbewerber anrechenbare Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er entsprechend der Einstufung durch den zuständigen Prüfungsausschuß in ein Fachsemester eingeschrieben. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für die Immatrikulation ein Zulassungsbescheid erforderlich.

(6) Der Studierende erhält bei der Immatrikulation:

- einen Studierendenausweis,
- Studienbescheinigungen sowie
- ein Studienbuch.

(7) Die Universität Potsdam erhebt bei der Immatrikulation von den Studienbewerbern personenbezogene Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß § 6 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung und für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen und für ausländische und staatenlose Antragsteller ergeben sich die Immatrikulationsfristen aus den Bescheiden über die Zulassung zu einem Studiengang.

(2) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung gelten - mit Ausnahme der Fälle des Absatz 3 - als Fristen zur Beantragung der Immatrikulation

- zum Wintersemester: 01.08. - 30.09.
- zum Sommersemester: 01.02. - 31.03.

(3) In begründeten Ausnahmefällen wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist eingeräumt, die - mit Ausnahme der Fälle des Absatz 1 -

- zum Wintersemester nicht über den 31.10. und
- zum Sommersemester nicht über den 30.04.

hinaus zu bemessen ist. Die nach der Gebührenordnung der Universität Potsdam in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr ist zu entrichten.

(4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind einzureichen:

1. der ausgefüllte Immatrikulationsantrag mit der Erklärung darüber,
 - daß in dem gewählten Studiengang keine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden wurde,
 - daß an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des HRG im gewählten Studiengang eine Immatrikulation vorliegt,
 - daß aufgrund eines Ordnungsverfahrens kein Ausschluß vom Studium an einer deutschen Hochschule erfolgte bzw. ein solches Verfahren eröffnet ist;
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberech-

tigung für den gewählten Studiengang in der jeweils geforderten Form; ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen; Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der amtlichen Beglaubigung in der Bundesrepublik Deutschland; ausländischen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutsche Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizugeben, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist;

3. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen;
4. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie in Studien- oder Prüfungsordnungen als Voraussetzung für eine Studienaufnahme gefordert wird;
5. der Nachweis über das bisherige Studium unter Hinzufügung der letzten Studienbescheinigung sowie des Exmatrikulationsbescheides der zuletzt besuchten Hochschule, Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des HRG studiert hat;
6. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in die entsprechenden Fachsemester durch die hierfür zuständigen Stellen im Falle der beantragten Immatrikulation für ein höheres Fachsemester;
7. die Krankenversicherungsbescheinigung oder der Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung für das entsprechende Semester;
8. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren;
9. ein Nachweis über eine besondere Eignungsprüfung, sofern sie in Studien- oder Prüfungsordnungen gefordert wird;
10. ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest, sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Studiengang oder Teilstudiengang im Bereich Sportwissenschaft belegen möchte;
11. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben: der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache (Zertifikat der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber [DSH]) oder ein gleichwertiger Nachweis deutscher Sprachkenntnisse);
12. eine gültige Aufenthaltsbewilligung zum Studium an der Universität Potsdam von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die keine EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sind;

In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Nachweise und Erklärungen auch bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn eingereicht werden.

(5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann unter Widerrufsvorbehalt für die Dauer eines Semesters immatrikuliert werden, wenn sie/er zwar die Voraussetzungen für eine Immatrikulation

erfüllt, diese aber aus solchen Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann, die nicht von ihr/ihm zu vertreten sind.

(6) Eines gesonderten Antrages bedarf es, wenn der Studierende den Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität wechselt oder einen weiteren Studiengang oder Teilstudiengang beginnen will.

(7) Die Immatrikulation erfolgt außer in den Fällen, in denen die Einstufung in ein höheres Fachsemester vorgenommen wurde, in das erste Semester des gewählten Studienganges oder der Teilstudiengänge.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein Studierender dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des Studierenden zurückzunehmen, wenn er sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. Die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Studierendenausweis,
- Studienbescheinigungen,
- Studienbuch und
- erforderlichenfalls Dienstbescheid.

§ 4 Versagung/Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;
2. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, und die Voraussetzungen des § 7 dieser Ordnung nicht gegeben sind;
3. die Bewerberin oder der Bewerber nicht nachweist, daß sie/er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Beiträge und Gebühren entrichtet hat oder daß sie/er aus besonderen Gründen (z.B. sozialen Härtefällen) von der Zahlung befreit ist;
4. die Bewerberin oder der Bewerber keine Versicherungsbescheinigung für das entsprechende Semester oder Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse erbringt;
5. die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat;

6. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund eines Ordnungsverfahrens im Geltungsbereich des HRG exmatrikuliert wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist, es sei denn, daß für den Bereich der Universität Potsdam die Gefahr erneuter Verstöße im Sinne von § 40 BbgHG nicht besteht.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:

1. die Bewerberin oder der Bewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet hat;
2. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Immatrikulation für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist;
3. die Bewerberin oder der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

(3) Wird die Immatrikulation gemäß Absatz 2 versagt, ist dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist;
3. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 5 Doppelstudium

(1) Ein Studierender, der bereits in einem Studiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert ist, kann gleichzeitig in einem anderen Studiengang immatrikuliert werden, wenn er beabsichtigt, in beiden Studiengängen einen Abschluß zu erwerben.

(2) Ein Doppelstudium in einem zulassungsfreien und in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur möglich, wenn eine Zulassung für diesen vorliegt. Ein Doppelstudium in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen kann nur erfolgen, wenn

- andere Studienbewerberinnen oder Studienbewerber dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden,
- dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Für Frist und Form des Antrages auf Immatrikulation in einem Doppelstudium gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12 dieser Ordnung entsprechend.

(4) Im Falle einer Doppelimmatrikulation ist die Rückmeldung bzw. die Beantragung einer Beurlaubung nur für beide Studiengänge möglich.

§ 6 Parallelstudium

(1) Ein Studierender, der bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist, kann gleichzeitig in einem weiteren Studiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(2) Für Frist und Form des Antrages auf Immatrikulation in einem Parallelstudium gelten die Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung entsprechend.

§ 7 Mehrfachimmatrikulation

(1) Studierende können an verschiedenen Hochschulen der Länder Berlin und Brandenburg immatrikuliert werden (Mehrfachimmatrikulation), wenn die für den angestrebten Abschluß gewählten Teilstudiengänge nicht alle an einer Hochschule angeboten werden, nur einzelne Abschnitte eines Teilstudienganges an einer Hochschule studiert werden können oder der Studierende aus fachlichen Gründen andere Ausbildungsvarianten nutzen möchte. Die Immatrikulation für denselben Teilstudiengang an zwei oder mehreren Hochschulen ist ausgeschlossen.

(2) Die Mehrfachimmatrikulation ist vom zuständigen Prüfungsausschuß zu genehmigen.

(3) Der Antrag auf Immatrikulation in einen Teilstudiengang im Sinne einer Mehrfachimmatrikulation durch Studierende anderer Hochschulen ist während der bekanntgegebenen Fristen nach § 2 dieser Ordnung im Studentensekretariat der Universität Potsdam zu stellen.

(4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation im Sinne einer Mehrfachimmatrikulation sind neben den in § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 und 9 bis 12 dieser Ordnung genannten Nachweisen vorzulegen:

- die Studienbescheinigung/en der Hochschule/n, an der/denen die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits für einen Teilstudiengang eingeschrieben ist,
- die Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses gemäß Absatz 2,
- erforderlichenfalls der Nachweis der Krankenversicherung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, sofern nicht geklärt wird, daß der Nachweis an einer anderen Hochschule zu erbringen ist,
- der Nachweis der Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren.

(5) Studentenschafts- und Studentenwerksgebühren sind an der Hochschule zu entrichten, an der der Studierende sich für den ersten Teilstudiengang eingeschrieben hat. An jener Hochschule übt er auch seine Mitgliedschaftsrechte aus. Die Zahlung von Verwaltungsgebühren bleibt davon unberührt.

(6) Die oder der Mehrfachimmatrikulierte erhält Studieren-

denausweis, Studienbescheinigungen und Studienbuch der Universität Potsdam.

(7) Die Beantragung einer Beurlaubung ist für Mehrfachimmatrikulierte nur für den gesamten Studiengang möglich und ist bei den in die Teilstudiengänge immatrikulierenden Hochschulen gesondert vorzunehmen.

(8) Die Immatrikulation in Teilstudiengänge der Fernuniversität - Gesamthochschule Hagen im Sinne einer Mehrfachimmatrikulation ist bei ordnungsgemäßer Immatrikulation an der Universität Potsdam nach Maßgabe von Absatz 2 möglich. Die Anerkennung dort erworbener Abschlüsse obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuß an der Universität Potsdam.

§ 8 Nebenhörer (Zweithörer)

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des HRG können nach Maßgabe der Kapazitäten auf Antrag als Nebenhörerin oder Nebenhörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen insbesondere in ihrem Fach/in ihren Fächern zugelassen werden. Entsprechende formgebundene Anträge sind an das Studentensekretariat zu richten. Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind nicht Mitglieder der Universität Potsdam.

(2) Die Teilnahmegenehmigung kann versagt werden, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl vorgesehen ist und durch die Nebenhörerinnen und Nebenhörer an der Universität Potsdam immatrikulierte Studierende bei der Inanspruchnahme des Lehrveranstaltungsangebots behindert oder eingeschränkt werden oder wenn die nach der Studienordnung erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen wird.

(3) Nebenhörerinnen und Nebenhörer können Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 erwerben und an Prüfungen in dem von ihnen studierten Fachgebiet mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung teilnehmen. Der Umfang der Prüfungen darf nicht den Abschluß in einem Teilstudiengang ausmachen. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht.

(4) Die Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist in jedem Semester erneut zu beantragen und wird bescheinigt. Mit dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist eine aktuelle Studienbescheinigung der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller als Haupthörerin oder Haupthörer eingeschrieben ist, einzureichen.

§ 9 Besondere Studiengänge

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Fach-, Fachhochschul- oder Hochschulstudium und Bewerberinnen oder Bewerber, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben und damit die Aufnahmevoraussetzungen des § 30 BbG/HG erfüllen, können zur Erweiterung, Ergänzung und Vertiefung ihrer Kenntnisse an der Universität einen Antrag auf Immatrikulation

für ein postgraduales Studium (Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbaustudium) oder weiterbildendes Studium gemäß § 10 Abs. 5 und 7 sowie § 20 BbgHG stellen.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzungen regeln die Ordnungen dieser Studiengänge.

(3) Sofern Zulassungsbeschränkungen bestehen, setzt die Immatrikulation die Zulassung voraus.

(4) Für Studierende, die nach Absatz 1 eingeschrieben sind, gelten die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 10 Promotionsstudium

(1) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen und Fachhochschulen können die Immatrikulation als Promotionsstudierende beantragen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen als Doktorandin oder Doktorand laut Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät erfüllen.

(2) Bei der Immatrikulation sind neben dem ausgefüllten Immatrikulationsantrag folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- die beglaubigte Kopie des Hochschulabschlußzeugnisses,
- eine Darstellung des Bildungsweges und der beruflichen Tätigkeit,
- die Angabe des Forschungsgebietes und eine schriftliche Betreuererklärung,
- der Nachweis der Anzeige beim Fakultätsrat,
- der Nachweis über die Krankenversicherung,
- der Nachweis über die Zahlung des Studentenwerksbeitrages.

(3) Für Promotionsstudierende gelten die Festlegungen dieser Ordnung, insbesondere §§ 1 bis 4 und 13 bis 16, sinngemäß.

(4) Habilitanden können auf Grundlage der zutreffenden Habilitationsordnung als Studierende eingeschrieben werden, wenn sie in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 11 Mitwirkungspflicht

Studierende sind verpflichtet, dem Studentensekretariat bzw. dem Akademischen Auslandsamt erforderlichenfalls unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens und der Postanschrift,
2. die Immatrikulation an einer anderen Universität.

§ 12 Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können Antragstellende als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen werden, die an keiner Hochschule immatrikuliert sind. Sie

müssen nicht die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 BbgHG nachweisen. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Mitglieder der Universität Potsdam.

(2) Von den Gasthörerinnen und Gasthörern werden ausgewählte persönliche Daten entsprechend § 1 Abs. 7 dieser Ordnung erhoben.

(3) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist eine Gasthöregebühr nach den Bestimmungen der Hochschulgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende mit Hochschulzugangsberechtigung und Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, die den Hochschulzugang nach § 30 Abs. 3 BbgHG anstreben, sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren befreit.

(4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Gasthörerinnen und Gasthörer können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nur teilnehmen, wenn dadurch Haupt- und Nebenöhrerinnen bzw. Nebenöhrer der Universität Potsdam nicht vom Studium ausgeschlossen werden.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit dem Hinweis, daß diese im Rahmen der Gasthörschaft erworben wurde erhalten. Für Gasthörerinnen und Gasthörer am Sprachenzentrum der Universität ist die Teilnahme an UNICERT-Prüfungen möglich, wenn die Voraussetzungen laut Prüfungsordnung gegeben sind.

(6) Der Antrag auf Gasthörschaft ist schriftlich im Studentensekretariat zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gasthöregebühr beizufügen.

(7) Wird dem Gasthörantrag entsprochen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen jeweils für ein Semester gültigen Gasthörausweis.

(8) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester neu zu beantragen.

§ 13 Studiengangwechsel bzw. Teilstudiengangwechsel

(1) Der Wechsel eines Studienganges bzw. Teilstudienganges ist beim Studentensekretariat der Universität Potsdam innerhalb der Rückmeldefrist mit dem entsprechenden Formblatt zu beantragen. Dabei sind die für den Studiengang oder Teilstudiengang bestehenden Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen. Wird der Wechsel in einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung beantragt, ist der entsprechende Zulassungsbescheid vorzulegen.

(2) Für den Wechsel eines Studienganges bzw. Teilstudienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Immatrikulation entsprechend.

(3) Wird der Wechsel in ein höheres als das 1. Fachsemester

beantragt, ist die von der zuständigen Stelle vorgenommene Einstufung in ein Fachsemester vorzulegen.

(4) Liegen die dem Antrag auf Wechsel beizufügenden Bescheide über eine Einstufung in ein Fachsemester bzw. über die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zum Zeitpunkt der Rückmeldung zum nächsten Semester noch nicht vor, ist bei der Rückmeldung zunächst eine Erklärung über den beabsichtigten Wechsel einzureichen.

§ 14 Rückmeldung

(1) Jeder immatrikulierte/beurlaubte Studierende, der beabsichtigt, sein Studium an der Universität Potsdam fortzusetzen, hat sich innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist für das folgende Semester zurückzumelden. Die Rückmeldung ist schriftlich mit der durch das Studentensekretariat bei der Immatrikulation oder letzten Rückmeldung ausgehändigten Rückmeldeerklärung zu beantragen.

(2) Die Rückmeldefrist wird wie folgt festgelegt:

- für das jeweilige Sommersemester vom 15.01. bis 15.02. des Jahres (Ausschlußfrist),
- für das jeweilige Wintersemester vom 15.06. bis 15.07. des Jahres (Ausschlußfrist).

(3) Eine Rückmeldung nach diesen Fristen gilt als verspätet. Es ist eine Verwaltungsgebühr laut Gebührenordnung der Universität zu entrichten.

(4) Die Rückmeldeerklärung ist persönlich zu unterschreiben. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- der Nachweis über die Entrichtung fälliger Gebühren und Beiträge an die Universität, einschließlich der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge;
- erforderlichenfalls für statistische Nacherhebungen erforderliche Angaben;
- bei Änderung der Krankenkassen-Versicherungsverhältnisse eine neue Versicherungsbescheinigung;
- erforderlichenfalls (spätestens zur Rückmeldung zum 3. Fachsemester) der Antrag auf Fächerkombination im Magisterstudium bzw. eine Bescheinigung über die Absolvierung von Propädeutika;
- erforderlichenfalls ein Antrag auf Studiengangwechsel oder Teilstudiengangwechsel;
- erforderlichenfalls die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses über eine Fachsemester-Einstufung;
- erforderlichenfalls eine Erklärung über eine ausstehende Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang;
- bei ausländischen und staatenlosen Studierenden erforderlichenfalls Nachweis der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zum Studium an der Universität Potsdam.

Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

(5) Der Studierende erhält nach der Rückmeldung:

- einen Studierendenausweis für das eingeschriebene Semester,
- ein Studienbuchblatt,
- Studienbescheinigungen,
- eine Rückmeldeerklärung für das nächste Semester.

§ 15 Beurlaubung

(1) Ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester, in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester und während der Dauer des Studiums eines Studienganges nicht über vier Semester hinaus zulässig. Eine Beurlaubung für das erste Semester an der Universität Potsdam ist nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall oder eine Einberufung zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes nach Aufnahme des Studiums ein. Der Antrag ist bei der Rückmeldung gemäß § 14 dieser Ordnung zu stellen.

(2) Eine Beurlaubung über den Zeitraum von maximal vier Semestern während der Dauer eines Studienganges hinaus ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist);
- ein dem Studienziel dienender Studienaufenthalt oder ein Praktikum im In- und Ausland, sofern diese nicht Bestandteil der Studienordnung sind;
- Abwesenheit vom Studienort im Interesse der Universität Potsdam oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
- eine Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
- Mutterschaftsurlaub, Erziehungsurlaub.

(3) Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen. Es besteht aber das Recht, eine in der Studienordnung vorgeschriebene praktische Tätigkeit zu absolvieren. Die anderen Rechte, insbesondere das Recht und gegebenenfalls die Pflicht, außerhalb von Lehrveranstaltungen Prüfungen abzulegen, besteht fort. Die Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerkes und die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen. Eine Befreiung von der Zahlung der Verwaltungsgebühren erfolgt nicht.

(4) Wiederholte Beurlaubung ist zulässig. Im Falle einer Krankheit soll die Gesamtdauer der Beurlaubung 5 Jahre nicht überschreiten.

(5) Urlaubssemester werden als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester gezählt, es sei denn, Studienaufenthalte im Ausland können als Studienleistungen angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuß.

(6) Der schriftliche Antrag auf Beurlaubung setzt eine Rückmeldung entsprechend § 14 dieser Ordnung voraus.

(7) Das Fortbestehen einer Beurlaubung um ein weiteres Semester muß jeweils im Rückmeldezeitraum im Studentensekretariat erneut beantragt werden. Dabei sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(8) Ein Studierender ist auf seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen. Diese Beurlaubung wird auf die ersten vier Urlaubssemester nicht angerechnet.

§ 16 Exmatrikulation

(1) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität Potsdam. Wird die Exmatrikulation von der Universität Potsdam wegen Nichtrückmeldung des Studierenden vorgenommen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem er sich letztmalig zurückgemeldet hat.

(2) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf das Ablegen von Prüfungen bleibt nach Maßgabe der Prüfungsordnung erhalten.

(3) Ein Studierender ist auf seinen schriftlichen Antrag hin jederzeit zu exmatrikulieren.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Studierendenausweis,
- Studienbescheinigungen.

(5) Im Antrag ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Sie kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag bei der Universität eingeht. Enthält der Antrag keinen Exmatrikulationszeitpunkt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Wird die Exmatrikulation bis zum Beginn der Vorlesungszeit wirksam, wird das betreffende Semester als nicht begonnen gezählt.

(6) Über die Exmatrikulation wird eine Bescheinigung ausgehändigt.

§ 17 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
- er eine Abschlußprüfung endgültig bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat, sofern er nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweist;
 - er mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden ist;
 - die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht entrichtet werden.

- (2) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
- er die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt hat;
 - der Studiengang, für den er eingeschrieben ist nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, daß er sein Studium an einer anderen Hochschule fortführen kann.

§ 18 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Rektor verantwortlich. Sie werden von den nach dem Geschäftsverteilungsplan der Universität Potsdam für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Die Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 15. Juli 1992 (AmBek. UP S. 21) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Soweit in anderen Ordnungen der Universität auf die Regelung der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 15. Juli 1992 Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Regelungen dieser Ordnung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.